

Kanalisationsreglement der Gemeinde Vals

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. ALLGEMEINES		3
Aufgaben der Gemeinde	1	3
Durchleitungsrecht	2	3
Private Leitungen	3	3
Bewilligungspflicht und Aufsicht	4	3
Haftung der Gemeinde	5	3
II. ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN		3
Anschlusspflicht	6	3
Abnahmepflicht	7	4
Einzel-Anschlüsse	8	4
III. ART DER ABWASSER		4
Definition von Abwasser	9	4
Benützungsbefugnis	10	4
Reinwasser	11	4
Gewerbliches Abwasser	12	4
Sammelreinigungsanlagen	13	5
Einzelreinigung	14	5
IV. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN		5
Anschluss an die öffentliche Kanalisation	15	5
Zugänglichkeit	16	5
Spül- und Reinigungsvorrichtungen	17	5
Revisionsschächte	18	5
Minimale Rohrüberdeckung, Durchgang Hausmauer	19	6
Entlüftungen	20	6
Regenfallrohre	21	6
Geruchsverschlüsse	22	6
Bodenabläufe	23	6
Abscheider	24	6
Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen, Rückstauverschlüsse	25	6

Bauvorschriften für Bodenleitungen	26	7
Materialien	27	7
Reinigung der Entwässerungsanlagen	28	7
Haftung der Grundeigentümer	29	7
V. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLE		8
Bewilligungspflicht	30	8
Gesuchsunterlagen	31	8
Abnahme	32	8
VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		8
Ausnahmebestimmung	33	8
Rekursrecht, Rechtsmittelbelehrung	34	8
Zuwiderhandlung, Bussen, Ersatzvornahme	35	8
Richtlinien und Leitsätze	36	8
Inkrafttreten	37	9

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde Vals erstellt und betreibt eine öffentliche Kanalisations- und Abwasseranlage. Der Ausbau der öffentlichen Leitungen erfolgt nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite. Die Anschluss-Leitungen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen.

Art. 2 Durchleitungsrecht

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden, welche vor Angriff der Arbeiten festzulegen ist. Die Entschädigung wird im Streitfall durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt.

Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z. B. bei Überbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung gegen eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden. Das öffentlichrechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

Art. 3 Private Leitungen

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt und die Führung und Dimensionierung der Leitung.

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer der Gebäude, welche anzuschliessen sind.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

Wird im Bereiche einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, das Gebäude an diese anzuschliessen.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Art. 4 Bewilligungspflicht und Aufsicht

Neue Anschlüsse an das Kanalisationsnetz sowie Veränderungen an bestehenden Leitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen. Gesuchsformulare sind bei der Gemeindekanzlei zu beziehen.

Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit den Arbeiten nicht begonnen wird. Diese Frist kann durch die Baubehörde bei begründeten Fällen auf Gesuch hin angemessen erstreckt werden. Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

Art. 5 Ausschluss der Haftung

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

II. ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 6 Anschlusspflicht

Im Bereich der Ortskanalisation sind alle Grundstücke in der Bauzone durch unterirdische Leitungen an diese anzuschliessen.

Davon sind ausgenommen:

- Fälle, in denen ein Anschluss aus technischen Gründen nicht oder noch nicht möglich ist.
- Fälle, in denen ein Anschluss für den Anschlusspflichtigen eine nicht zumutbare Härte bedeuten würde. Der Anschluss von Pumpenanlagen ist nicht zum vornherein unzumutbar.
- Wasser, das für landwirtschaftliche Betriebe verwendet wird und in eine wasserdichte, geschlossene Jauchegrube abgeleitet wird.

Von der Anschlusspflicht können nach Ermessen des Gemeinderates jene Entwässerungsanlagen ausgenommen werden, die ausschliesslich unverschmutztes Wasser, namentlich Regen- und Kühlwasser führen. Die Baubehörde kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen.

Art. 7 Abnahmepflicht

Die Gemeinde Vals ist verpflichtet, alle Wasser aus den Entwässerungsanlagen in den Bauzonen nach Massgabe dieses Reglementes, insbesondere des Art. 10, aufzunehmen.

Für das «Übrige Gemeindegebiet» besteht keine Abnahmepflicht.

Art. 8 Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen und mit spezieller Bewilligung der Baubehörde zulässig.

Bei der Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen der Baubehörde die Entwässerung für jeden Teil dieser Vorschrift anzupassen.

III. ART DER ABWASSER

Art. 9 Definition von Abwasser

Alle von einem Grundstück und insbesondere den darauf erstellten Bauten abfliessenden gebrauchten und ungebrauchten Abwasser sind zu fassen und wegzuleiten. Ausgenommen sind die Fälle mit anfallendem Regenwasser, das auf natürliche Weise versickert oder separat abgeleitet wird.

Art. 10 Benützungsbekchränkung

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanalisation und Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, infektiöse, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) geruchsbelästigende Stoffe;
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen, sowie Abflüsse aus Fattersilos;
- e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, z. B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z. B. Bitumen, Teer usw.;
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen;
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von mehr als 40 Grad C;
- i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (grösser ½ ‰).

Im Zweifelsfalle entscheidet die Baubehörde auf Grund einer Expertise.

Art. 11 Reinwasser

Nicht verunreinigtes Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) ist von den Schmutzwasserkanälen möglichst fernzuhalten.

Art. 12 Gewerbliches Abwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Kanalisations-Abwasseranlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle einholen.

¹ Für den Fall, dass Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben trotz der verlangten Vorbehandlung zu einer übermässigen Belastung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) und zu Mehrkosten führt, sind diese auf den Verursacher zu überwälzen.

Art. 13 Sammelreinigungsanlagen

Nach Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage ist unter Vorbehalt von Art. 10 und 12 das Abwasser ohne Vorbehandlung abzuleiten (Schwemmkanalisation). Mit der Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage sind die bestehenden Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industriellen Abwassers innert angemessener, von der Baubehörde festzulegender Frist ausser Betrieb zu setzen.

Art. 14 Einzelreinigung

Bei Kanalisationsleitungen, die nicht auf die Abwasserreinigungsanlage führen, ist das Abwasser vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden kantonalen Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

IV. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 15 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

Art. 16 Zugänglichkeit

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein, insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt werden.

Art. 17 Spül- und Reinigungsvorrichtung

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.

Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzubringen.

Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten, wie das betreffende Fallrohr (mindestens 60, höchstens 100 mm).

Art. 18 Revisionsschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite beträgt bei einer Schachttiefe

bis 60 cm: mindestens Ø 60 cm;

über 60 cm: mindestens Ø 80 cm (Deckel LW 60 cm).

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden.

Revisionsschächte in Strassen und Vorplätzen sind mit gusseisernen, befahrbaren Deckeln zu versehen. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 24. April 1983.

Art. 19 Minimale Rohrüberdeckung, Durchgang Hausmauer

Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen die Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein.

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Art. 20 Entlüftungen

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis mindestens 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkante Fenster zu verlängern.

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden. In der Regel sind Regenfallrohre ebenfalls zur Entlüftung heranzuziehen.

Art. 21 Regenfallrohre

Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchsverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Siphons angebracht.

Regenfallrohre sollen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fusse der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen (vgl. Art. 20).

Art. 22 Geruchsverschlüsse

Mit Ausnahme der Regenfallrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation mit Geruchsverschlüssen zu versehen.

Art. 23 Bodenabläufe

Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind nach Möglichkeit an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchsverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler (Einlaufschacht) richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle:

bis	200 m ²	Ø	50 cm
bis	400 m ²	Ø	60 cm
über	400 m ²		mehrere Sammler.

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden, ihr Auslauf ist nach Möglichkeit unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sollten mittels Sinkkasten mit Geruchsverschluss von 100 mm Tiefe entwässert werden, der am Auslauf eine Spülöffnung von 100 mm l. W. aufweisen soll. Begründete Ausnahmen können von der Baubehörde bewilligt werden.

Art. 24 Abscheider

Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.) darf nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern gemäss den VSA-Richtlinien in die Kanalisation eingeleitet werden.

Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für Fleisch verarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechend evtl. Fettabscheider gemäss VSA-Richtlinien einzubauen.

Art. 25 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschluss

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der Gemeindekanalisation zu führen. In die Grund- oder Zweigleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende

und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Fallleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Die Angaben über die Rückstauhöhe sind bei der Gemeinde einzuholen. Gegen allfälligen Rückstau aus der Kanalisation hat sich der Eigentümer der Anlage selbst zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht für solche Schäden.

Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet werden. Der Eigentümer der Anlage ist für einwandfreie Funktion der Anlagen verantwortlich.

Art. 26 Bauvorschriften für Bodenleitungen

Die Bodenleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation geradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und zu dichten.

Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3 % und für Reinwasserleitungen wenigstens 1.5 % betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen; in diesem Falle sind speziell in der Form einwandfreie und glatte Rohre zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann ganz besonders erforderlich. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 12.5 cm betragen und diejenige für unverschmutztes Abwasser 10 cm nicht unterschreiten.

Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45 Grad erfolgen.

Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.

Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses, zu erfolgen.

In schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Bodenleitungen einzubetonieren. Im Übrigen sind die Kanalisationen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten. Das Einfüllen der Gräben, Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge ist in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen oder kommunalen Vorschriften auszuführen. Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn irgend möglich in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind zu vermeiden.

Art. 27 Materialien

Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

Art. 28 Reinigung der Entwässerungsanlagen

Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal, durchzuspülen und zu reinigen.

Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf gemäss Weisung der Baubehörde zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Art. 29 Haftung der Grundeigentümer

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

V. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLE

Art. 30 Bewilligungspflicht

Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstückentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung der Baubehörde einzuholen.

Art. 31 Gesuchsunterlagen

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen;
- b) Kanalisationsplan (Gebäude-Grundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine usw.) nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.).

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Baubehörde zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neuen Plänen massstäblich einzutragen.

Art. 32 Abnahme

Die Vollendung der Anlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Diese bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die Anlagen in Betrieb genommen werden dürfen.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Ausnahmebestimmungen

Die Baubehörde ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren.

Art. 34 Rekursrecht, Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen der Baubehörde kann innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekurriert werden.

Sämtliche Verfügungen und Entscheidungen sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 35 Zuwiderhandlung, Busse, Ersatzvornahme

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 10'000.– geahndet. Mehrere Gebüsste haften für die Busse solidarisch. Die Bussbeträge werden dem Kanalisationskonto gutgeschrieben.

Der Gemeinderat hat überdies den Fehlbaren zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls kann der Gemeinderat auf Kosten des Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

Art. 36 Richtlinien und Leitsätze

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, gelten folgende Richtlinien und Leitsätze:

- VSA-Richtlinien (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute);
- Leitsätze für Abwasser-Installationen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes.

Art. 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme in der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse betreffend Abwasseranlagen aufgehoben.

Durch die Urnenabstimmung vom 11. Mai 1980 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:
Paul Furger

Der Wasserchef:
Josef Berni-Hubert